

DIE ZUKUNFT DER PFLEGE – FINANZIERUNG UND PERSONAL- AUSSTATTUNG JETZT ANGEHEN

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands
zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN
Eine Lobby für die Pflege – Arbeitsbedingungen und Mit-
spracherechte von Pflegekräften verbessern

29. Mai 2017

Impressum

Verbraucherzentrale

Bundesverband e.V.

Team

Gesundheit und Pflege

Markgrafenstraße 66

10969 Berlin

gesundheit@vzbv.de

INHALT

I. VORBEMERKUNG	3
II. EINLEITUNG	3
III. ZUSAMMENFASSENDER BEWERTUNG	4
1. Verbindliche Personalbemessungsregelungen für die ambulante und stationäre Pflege nach dem SGB XI (Punkt 1 des Antrags).....	4
2. Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Beschäftigten in der Pflege (Punkt 2 des Antrags).....	4
3. Die regelmäßige Anpassung der Leistungen in der Pflegeversicherung (Punkt 3 des Antrags).....	5

I. VORBEMERKUNG

Die Pflegestärkungsgesetze der gegenwärtigen Legislaturperiode haben zweifelsohne zu wesentlichen Verbesserungen für Verbraucher¹ geführt. Dazu zählen u.a. die Möglichkeit der Kombination von Leistungen, der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und ein damit einhergehendes neues Begutachtungsverfahren. Die Pflegeversicherung befindet sich damit auf einem guten Weg, bietet jedoch noch zahlreiche Reformbaustellen im Elften Sozialgesetzbuch (SGB XI), die angesichts der demografischen Entwicklung dringend angegangen werden müssen.

Zum einen fehlt es weiterhin an Regelungen für eine automatische regelgebundene Dynamisierung der Leistungen in der Pflegeversicherung. 70,7 Millionen² Pflegeversicherte würden profitieren, wenn die Leistungen der Pflegeversicherung regelmäßig angepasst werden. Zum anderen ist es mit der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs bislang nicht gelungen entsprechend auf den zusätzlichen Personalbedarf in der stationären und ambulanten Pflege zu reagieren. Hier wurde ein Ineinandergreifen der Reformen bzw. die Stärkung der Pflege nicht konsequent genug umgesetzt.

Pflegebedürftige Verbraucher müssen durch eine Anpassung der Pflegeversicherungsleistungen endlich stärker finanziell entlastet werden. Zudem muss ein angemessener und am Bedarf der pflegebedürftigen Verbraucher orientierter Personalschlüssel hinterlegt und finanziert werden.

II. EINLEITUNG

Am 31. Mai 2017 führt der Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages eine Anhörung zum Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen zur Vorlage „Eine Lobby für die Pflege – Arbeitsbedingungen und Mitspracherechte von Pflegekräften verbessern“ durch. Hiermit nimmt der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) Stellung zu

- **Punkt 1 (des Antrags)**
„schnellstmöglich bundesweit verbindliche Personalbemessungsregelungen für ... die ambulante und stationäre Pflege nach dem SGB XI entwickeln, erproben und einführen“;
- **Punkt 2 (des Antrags)**
„... bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf ... sowie wirksame Maßnahmen zur Entbürokratisierung der pflegerischen Tätigkeiten“;
- **Punkt 9 (des Antrags)**
„... die Leistungen der Pflegeversicherung regelmäßig zu zwei Dritteln an die Lohn- und zu einem Drittel an die Inflationsentwicklung anpassen.“

Der vzbv bedankt sich beim Ausschuss für Gesundheit für die Gelegenheit, zu dem oben genannten Antrag von Bündnis90/Die Grünen Stellung nehmen zu können.

¹ Die gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche und männliche Personen. Wir bitten um Verständnis für den weitgehenden Verzicht auf Doppelbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes.

² Bundesministerium für Gesundheit, Versicherte der sozialen Pflegeversicherung 2015.

III. ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG

Bezüglich der oben genannten Punkte im Zusammenhang mit dem Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen kommt der vzbv zu folgenden Einschätzungen:

1. VERBINDLICHE PERSONALBEMESSUNGSREGELUNGEN FÜR DIE AMBULANTE UND STATIONÄRE PFLEGE NACH DEM SGB XI (PUNKT 1 DES ANTRAGS)

Angesichts der Bedeutung der Personalausstattung für die Qualität in der Pflege hat der Gesetzgeber mit der Entwicklung eines Personalbemessungsinstruments bis zum Jahr 2020 eine begrüßenswerte Regelung im § 113c SGB XI eingeführt. Dass die Entwicklung und Erprobung eines solchen Verfahrens gerade auch vor dem Hintergrund des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs eine gewisse Zeit benötigt, ist nachvollziehbar. Unverständlich ist allerdings, dass § 113c SGB XI generell nur die Pflicht zur Entwicklung eines solchen Instruments vorsieht, nicht jedoch eine Pflicht zur Anwendung, etwa in den Landesrahmenverträgen nach § 75 SGB XI.

Zudem fehlt eine entsprechende Übergangsregelung bis mindestens zum Jahr 2020. Der vzbv begrüßt daher den Vorschlag, ein solches Instrument nicht nur zu entwickeln und zu erproben, sondern dessen Einführung auch gesetzlich festzulegen. In der Zwischenzeit muss dafür gesorgt werden, dass der Mehraufwand, der durch die Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs zu mehr Selbstständigkeit der Pflegebedürftigen führt, ambulant wie stationär personell abgedeckt wird. Denkbar wäre, im stationären Bereich den gegenwärtig höchsten Personalrichtwert der Bundesländer für ganz Deutschland verbindlich festzuschreiben.

2. VERBESSERUNG DER ARBEITSBEDINGUNGEN DER BESCHÄFTIGTEN IN DER PFLEGE (PUNKT 2 DES ANTRAGS)

Zur Entbürokratisierung pflegerischer Tätigkeiten hat die Bundesregierung vor zwei Jahren mit der Einführung eines Strukturmodells zur Entbürokratisierung der Pflegedokumentation die Weichen für eine vereinfachte Pflegedokumentation gestellt. Die Förderung des Modells aus Bundesmitteln endet in diesem Jahr. Wichtig ist nun, dass diese Fördermaßnahme nachhaltig und konsequent in die Praxis aller Bundesländer umgesetzt wird. Hierzu ist auch eine Implementierung in die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Pflegeberufe erforderlich. Zudem muss bei der Verbesserung der Arbeitsbedingungen der professionell Beschäftigten das Thema Digitalisierung stärker in den Blick genommen werden. Hierfür bietet die Einführung und Förderung einer flächendeckend gestützten elektronischen Dokumentation der Pflege samt Kompatibilität mit der elektronischen Gesundheitsakte und Interoperabilität mit anderen Anwendungen einen ersten zukunftsorientierten Lösungsansatz.

Hinsichtlich der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf muss zwingend auch die informelle Pflege mit in den Blick genommen werden. Gegenwärtig werden 1,3 Millionen³ Menschen ambulant durch ihre Angehörigen versorgt. Von einer angemessenen Lohnersatzleistung für Beschäftigte kann allenfalls beim Pflegeunterstützungsgeld für die Inanspruchnahme der sogenannten kurzfristigen, zehntägigen Arbeitszeitverhinderung gesprochen werden. Bezüglich der darüber hinaus gehenden Pflegezeit fehlt es

³ Vgl. <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Gesundheit/Pflege/Tabellen/PflegebeduerftigePflegestufe.html> (zuletzt abgerufen am 26. Mai 2017)

jedoch an einer Lohnersatzleistung, die analog zu den Regelungen bei Inanspruchnahme der Elternzeit gestaltet werden könnte. Auch hier muss eine bessere Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und familiärer Pflege in den Blick genommen werden.

3. DIE REGELMÄSSIGE ANPASSUNG DER LEISTUNGEN IN DER PFLEGEVERSICHERUNG (PUNKT 3 DES ANTRAGS)

Die Kosten für Pflegeleistungen steigen seit Jahren, etwa durch höhere Löhne. Gleichzeitig wurden die Leistungssätze in der sozialen Pflegeversicherung nicht regelmäßig angepasst. Insbesondere die durchschnittliche Erhöhung des Pflegegeldes um vier Prozent im Jahr 2015 war nicht ausreichend, um die gestiegenen Kosten der Pflege zu decken. Damit Verbraucher im Pflegefall ausreichend versorgt werden und nicht in eine finanzielle Schieflage geraten, sieht der vzbv daher aktuell die zwingende Notwendigkeit die Leistungssätze der sozialen Pflegeversicherung regelmäßig zu erhöhen.

Die gegenwärtige Regelung zur Leistungsdynamisierung in § 30 SGB XI ist unzulänglich, da sie lediglich alle drei Jahre einen Prüfauftrag für die Bundesregierung zur Anpassung der Leistungen vorsieht. Regelmäßig bedeutet nach unserer Auffassung jedoch, dass die Dynamisierung jährlich erfolgen muss, d.h. eine automatische Angleichung der Leistungen an die tatsächliche Kostenentwicklung nach eindeutig festgelegten Kriterien (Bruttolohnentwicklung, Preisentwicklung).

Zusätzlich muss der bereits eingetretene Kaufkraftverlust abgebaut werden. In den Jahren ohne oder mit geringer Anpassung der Leistungssätze ist der Kaufkraftverlust für die Versicherten immer größer geworden. Für das gleiche Geld aus der Versicherung erhalten sie immer weniger Leistungen. Dieser angehäuften Kaufkraftverlust von mittlerweile mehr als 20 Prozent muss sukzessive bei der Regelanpassung der Leistungen mit abgebaut werden. Der vzbv sieht diese Aspekte als zum jetzigen Zeitpunkt unerlässlich an.